

## **SATZUNG**

**der Forschungsvereinigung Schweißen  
und verwandte Verfahren e. V. des DVS**

**neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
der Forschungsvereinigung  
Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS  
am 17. Oktober 2018**

**Eingetragen am 18. Januar 2019  
im Vereinsregister des  
Amtsgerichts Düsseldorf als Registergericht  
auf dem Registerblatt VR 5412**

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen: "Forschungsvereinigung Schweißen und verwandte Verfahren e. V. des DVS", im folgenden Forschungsvereinigung genannt.
- 1.2 Die Forschungsvereinigung ist ein technisch-wissenschaftlicher Verein und beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Vereinsregister-Nr. VR 5412 eingetragen.
- 1.3 Die Forschungsvereinigung hat ihren Sitz in Düsseldorf, der an den Sitz des DVS - Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e. V. (im folgenden DVS genannt) gebunden ist.

## **§ 2 Organe und Geschäftsjahr der Forschungsvereinigung**

- 2.1 Organe der Forschungsvereinigung sind:
  - Mitgliederversammlung (§ 9)
  - Forschungsrat (§ 10)
  - Vorstand (§12)
  - Geschäftsführung (§ 13)
- 2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck, Ziele und Aufgaben**

- 3.1 Die Forschungsvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient dem Wohl der Allgemeinheit.
- 3.2 Zweck der Forschungsvereinigung ist die Förderung der Gemeinschaftsforschung auf den Gebieten Fügen, Trennen und Beschichten (FTB) sowohl national als auch international. Diese - im Folgenden fügetechnische Gemeinschaftsforschung genannte Forschung - erfolgt in enger Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und Unternehmen der Wirtschaft und in Abstimmung mit für Forschung zuständigen Institutionen des Staates.
- 3.3 Die fügetechnische Gemeinschaftsforschung ist anwendungsnah, vorwettbewerblich und dabei auf die Erarbeitung von Forschungsergebnissen ausgerichtet, die besonders in mittelständischen Unternehmen genutzt werden können. Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.
- 3.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben, die sich die Forschungsvereinigung auf dem Gebiet der fügetechnischen Gemeinschaftsforschung gestellt hat:
  - Analyse von Forschungsbedarf;
  - Beantragen und Begutachten von Forschungsvorhaben;

- Begleiten laufender Forschungsarbeiten und Auswerten von Forschungsergebnissen;
- Transfer und Unterstützung bei der Umsetzung der gewonnenen Forschungsergebnisse in die Praxis;
- Zusammenarbeit mit Organen des DVS zur Förderung gemeinsamer Zielsetzungen;
- Zusammenarbeit mit fachlich benachbarten nationalen und internationalen Organisationen;
- Zusammenarbeit mit für Forschung und Innovation zuständigen Institutionen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft im Interesse der fügetechnischen Gemeinschaftsforschung im Allgemeinen sowie dem der Mitglieder im Besonderen;
- Publikation und Verbreitung der Forschungsergebnisse der fügetechnischen Gemeinschaftsforschung in der fachlich interessierten Öffentlichkeit und an den Forschungseinrichtungen;
- Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Seminare und Kolloquien) zur Förderung des ingenieurwissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Die Forschungsvereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

5.1 Der Forschungsvereinigung stehen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Beiträge ihrer Mitglieder, Mittel des DVS, Mittel der Industrie, Spenden, Sonderzuwendungen, sonstige Einnahmen sowie Fördermittel der öffentlichen Hand zur Verfügung.

5.2 Die der Forschungsvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

5.3 Die Mitglieder der Forschungsvereinigung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Forschungsvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

7.1 Mitglieder der Forschungsvereinigung können nur juristische Personen aus den Bereichen Fügen, Trennen und Beschichten werden, die bereit sind, die Aufgaben der Forschungsvereinigung aktiv zu fördern.

- 7.2 Dazu zählen besonders Unternehmen, der Wirtschaft (z. B. Industrieunternehmen, Handwerksbetriebe), Körperschaften und anwendungsorientiert arbeitende Forschungseinrichtungen, wie
- Institute und Lehrstühle an Technischen Hochschulen und Universitäten
  - Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalten
  - andere vom DVS getragene Forschungseinrichtungen
  - Forschungseinrichtungen anderer Träger.
- 7.3 Die Mitgliedschaft in der Forschungsvereinigung setzt die Mitgliedschaft im DVS voraus.
- 7.4 Über die Mitgliedschaft von Unternehmen und Körperschaften wird nach den Regeln des DVS entschieden. Über die Mitgliedschaft von Forschungseinrichtungen entscheidet der Forschungsrat der Forschungsvereinigung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (vergleiche § 10.5). Forschungseinrichtungen können ihre Mitgliedschaft bei der Geschäftsstelle in schriftlicher Form beantragen. Aus dem Antrag müssen die fügetechnische Kompetenz der Forschungseinrichtungen und die voraussichtliche Mitarbeit in den Fachausschüssen erkennbar sein. Der Entscheidung des Forschungsrates geht eine Beurteilung der antragstellenden Forschungseinrichtungen voraus. Das Beurteilungsverfahren wird im Regelfall von den Vorsitzenden der infrage kommenden Fachausschüsse geleitet. Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgreichem Abschluss des Aufnahmeverfahrens und Zahlen des ersten Mitgliedsbeitrages entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- 7.5 Die Forschungseinrichtungen entrichten einen Jahresbeitrag an die Forschungsvereinigung. Die Höhe des Beitrages wird im Rahmen einer vom Forschungsrat zu beschließenden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Beitragsordnung festgelegt (vergleiche §§ 9.5 und 10.6). Dieser Beitrag beinhaltet auch den Beitrag für die Mitgliedschaft im DVS.
- 7.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung oder Löschung des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls bei Wegfall der Mitgliedschaft im DVS.
- 7.7 Der Austritt aus der Forschungsvereinigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit mindestens dreimonatiger Frist durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsführung erklärt werden. Die Mitgliedschaft im DVS bleibt von einem Austritt aus der Forschungsvereinigung unberührt.
- 7.8 Ein Mitglied kann durch den Forschungsrat bei groben Satzungsverletzungen, bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Forschungsvereinigung oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Mahnung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 7.9 Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Forschungsvereinigung sowie deren Vertragspartnern. Dies gilt insbesondere für Verpflichtungen von Forschungseinrichtungen, die sich aus abgeschlossenen Zuwendungsverträgen ergeben.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 8.1 Die Mitglieder haben das Recht zur aktiven Mitarbeit in den Fachausschüssen und bei allen weiteren Aktivitäten der Forschungsvereinigung.
- 8.2 Die Unternehmen haben die Möglichkeit, Forschungsbedarf zu definieren, Forschungsvorhaben zu initiieren und zu begleiten sowie deren Ergebnisse zu nutzen.
- 8.3 Die Forschungseinrichtungen erhalten die Möglichkeit zur Durchführung dieser Forschungsvorhaben. Zu diesem Zweck können sie Forschungsanträge stellen. Die fachliche Entscheidung über Forschungsanträge und über die Teilhabe an verfügbaren Forschungsmitteln obliegt den Fachausschüssen (vergleiche § 11).
- 8.4 Körperschaften können bei der Arbeit der Forschungsvereinigung beratend mitwirken.
- 8.5 Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 8.6 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen der Forschungsvereinigung gefassten Beschlüsse zu befolgen und die Forschungsvereinigung bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Forschungsvereinigung hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die vom Vorsitzenden geleitet wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Forschungsrates vom Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes einzuberufen.
- 9.2 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- 9.3 Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens zwölf Wochen vorher, die Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind der Geschäftsführung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Auflösung der Forschungsvereinigung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder.

9.5 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Entgegennahme des Berichtes über die Rechnungslegung und den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- die Bestätigung der vom Forschungsrat festgelegten Beitragsordnung für die Forschungseinrichtungen
- die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Behandlung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
- Satzungsänderungen und Anträge zur Auflösung der Forschungsvereinigung.

9.6 Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll mit den gefassten Beschlüssen aufgenommen und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

## **§ 10 Forschungsrat**

10.1 Der Forschungsrat setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern ex officio, nämlich dem Präsidenten des DVS, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Technik des DVS, den Vorsitzenden der Fachausschüsse der Forschungsvereinigung, dem Hauptgeschäftsführer des DVS sowie dem von ihm berufenen Geschäftsführer der Forschungsvereinigung,
- dem Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Forschungsvereinigung,
- sowie weiteren vom Forschungsrat zu wählenden Vertretern aus dem Kreis der unter § 7.2 genannten Mitglieder der Forschungsvereinigung.

Insgesamt sollte der Forschungsrat höchstens 45 Mitglieder umfassen.

10.2 Die Amtszeit der gewählten Mitglieder im Forschungsrat beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Forschungsrat sollte in der Regel über die Zeit der aktiven beruflichen Tätigkeit des Vertreters hinaus nicht verlängert werden.

10.3 Der Forschungsrat wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorsitzenden sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Forschungsvereinigung (vergleiche § 12.1). Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sollen grundsätzlich Vertreter aus der Wirtschaft sein. Der Vorsitzende der Forschungsvereinigung leitet den Forschungsrat.

10.4 Der Forschungsrat hat lenkende und koordinierende Funktion. Er nimmt Stellung zu allen relevanten Fragen der Forschungsvereinigung. Zur Durchführung der fachlichen Arbeit beruft der Forschungsrat Fachausschüsse, deren Tätigkeit er überwacht. Der

Forschungsrat trägt die Verantwortung für die fachliche Ausrichtung der Fachausschüsse sowie die Festlegung von Forschungsthemen und die ggf. erforderliche Prioritätensetzung im Hinblick auf vorgesehene Forschungsvorhaben. Der Forschungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Fachausschüsse (vergleiche § 11.2).

- 10.5 Der Forschungsrat entscheidet über die Aufnahme von Forschungseinrichtungen (vergleiche § 7.4)
- 10.6 Der Forschungsrat beschließt die Beitragsordnung für die Forschungseinrichtungen (vergleiche § 7.5). Die Beitragsordnung für die Forschungseinrichtungen muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden (vergleiche § 9.5).
- 10.7 Die Mitglieder des Forschungsrates haben das Recht, Anträge an den Forschungsrat zu stellen.
- 10.8 Die Sitzungen des Forschungsrates werden je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Ort und Zeit der Sitzung des Forschungsrates sind den Mitgliedern mindestens zwölf Wochen vorher, die Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern des Forschungsrates sind der Geschäftsführung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- 10.9 Der Forschungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes in der Sitzung anwesende Mitglied des Forschungsrates hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Stellvertretende Vorsitzende der Fachausschüsse können jedoch deren Vorsitzende bei Abwesenheit im Forschungsrat mit Vollmacht stimmberechtigt vertreten. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 10.10 Über jede Sitzung des Forschungsrates wird ein Ergebnisprotokoll mit den gefassten Beschlüssen aufgenommen und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- 10.11 Der Forschungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Fachausschüsse**

- 11.1 Die Fachausschüsse werden vom Forschungsrat eingesetzt (vergleiche § 10.4). Sie betreiben Forschungsfindung und regen Forschungsvorhaben an. Die Fachausschüsse prüfen die von den Forschungseinrichtungen vorgelegten Projektskizzen und Forschungsvorschläge und nehmen zu Forschungsanträgen, die für eine Förderung aus öffentlichen oder industriellen Mitteln vorgesehen sind, Stellung. Die Fachausschüsse betreuen die Forschungsvorhaben während ihrer Laufzeit und beurteilen anschließend die Ergebnisse und sie unterstützen deren Transfer und die Umsetzung in die Praxis.
- 11.2 Die Arbeit der Fachausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Forschungsrat erlassen wird (vergleiche § 10.4).

## **§12 Vorstand**

- 12.1 Der Vorstand leitet die Forschungsvereinigung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der Forschungsvereinigung, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Forschungsvereinigung sowie der Hauptgeschäftsführer des DVS. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2 Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- 12.3 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 12.4 Der Vorsitzende der Forschungsvereinigung kann durch den Vorstandsrat des DVS in das Präsidium des DVS berufen werden.

## **§ 13 Geschäftsführung**

- 13.1 Die Geschäftsführung der Forschungsvereinigung wird vom Hauptgeschäftsführer des DVS gemäß § 26 BGB und dem von ihm berufenen Geschäftsführer der Forschungsvereinigung, der hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB hat, wahrgenommen. Der Hauptgeschäftsführer des DVS und der Geschäftsführer der Forschungsvereinigung verpflichten sich gegenüber der Forschungsvereinigung, nur mit Zustimmung des Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.
- 13.2 Der Geschäftsführer gemäß § 30 BGB hat insbesondere den folgenden Wirkungskreis: Betreuung der Mitglieder; Betreuung der Fachausschüsse; Zusammenarbeit mit und Beratung von allen Organen des DVS, allen relevanten Forschungseinrichtungen, fachlich benachbarten nationalen und internationalen Organisationen sowie relevanten Organisationen des Staates; Bearbeitung aller zuwendungsrechtlichen Aufgaben, die sich aus der öffentlichen Förderung von Forschungsvorhaben ergeben.
- 13.3 Der Vorstand der Forschungsvereinigung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.



## **§ 14 Rechnungsprüfer**

- 14.1 Das Rechnungswesen der Forschungsvereinigung wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichten.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Rechnungsprüfer für jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 14.3 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand, dem Forschungsrat und der DVS-Hauptgeschäftsstelle angehören.

## **§ 15 Auflösung**

- 15.1 Bei der Auflösung der Forschungsvereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Forschungsvereinigung an den DVS – Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. in Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke und zur Förderung der Berufsbildung zu verwenden hat.
- 15.2 Vor der Verteilung des Vermögens ist gemäß den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.
- 15.3 Bei Auflösung bleiben der Vorsitzende und die Geschäftsführung als Liquidatoren im Amt.

## **§ 16 Weitere Rechtsverhältnisse**

Für alle in der Satzung nicht ausdrücklich geordneten Rechtsverhältnisse der Forschungsvereinigung gelten die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und sonstige spezielle Gesetze über das Vereinswesen.

## **§ 17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

- 17.1 Zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt die Forschungsvereinigung mit Unterstützung von EDV-Anlagen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder sowie deren Ansprechpartner und Gäste (z.B. Funktion) unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Informationen zum Datenschutz (Transparenz- und Informationspflichten gem. Art. 12 bis 14 DSGVO, zu weiteren Betroffenenrechten gem. Art. 15 bis 23 DSGVO) sowie zu gesetzlichen Löschfristen und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen stehen in der Forschungsvereinigung zur Verfügung.

- 17.2 Die Forschungsvereinigung berichtet über Forschungsprojekte und -ergebnisse. Hierbei werden gegebenenfalls Vorname, Nachname, und Arbeitgeber veröffentlicht. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied der Forschungsvereinigung sowie deren Ansprechpartner und Gäste insbesondere das Recht auf:
- Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung der Daten nach Artikel 7 DSGVO,
  - Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
  - Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten nach Artikel 21 DSGVO.
- 17.3 Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) und Pflichten (z.B. Mitwirkung in Projektbegleitenden Ausschüssen) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen Kostenerstattung und die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 17.4 Den Organen der Forschungsvereinigung, allen ihren Mitarbeitern oder sonst für die Forschungsvereinigung Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**Sitz und Adresse:**

Forschungsvereinigung Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS  
Aachener Straße 172, 40223 Düsseldorf  
Postfach 10 19 65, 40010 Düsseldorf  
Telefon: +49. (0)211. 1591-0  
Telefax: +49. (0)211. 1591-200  
Homepage: [www.dvs-forschung.de](http://www.dvs-forschung.de)